

Sie wissen, lieber Herr *Tipke*, daß ich – etwa gleich alt wie Sie und mit einem vergleichbaren Lebenslauf, allerdings auf der ökonomischen Schiene – über die Machbarkeit von Steuergerechtigkeit in einer politikbestimmten Welt anders denke als Sie und daß ich mich deshalb mit dem weit geringeren Ideal der „Planbarkeit“ begnügen würde. (Sie haben selbst diese meine Bemühungen in der zu meinem 65. Geburtstag erschienenen Festschrift in einem durchaus nicht unkritischen Aufsatz gewürdigt, für den ich Ihnen sehr dankbar bin.) Ich habe den zwischen Ihnen und der Mehrzahl der Steuerfachleute bestehenden Unterschied erwähnt, um zu betonen, welche Hochachtung wir (ich meine besonders die eher pragmatisch orientierten Steuerrechtskundigen, die resigniert so denken wie ich) vor Ihnen und Ihrem Werk empfinden. Sie sind ein Trost für die am Steuerrecht Verzweifelnden, ein Licht im chaotischen Dunkel. Denn Sie zeigen uns, besonders in Ihrem Krönungswerk „Die Steuerrechtsordnung“ zusammengefaßt, daß man bei der Aufgabe, sich mit dem Steuerrecht zu befassen, auch gerade als vollinformierter Sachkenner nicht in spezialistischem und fragmentarischem Denken hängen bleiben muß, sondern mit wissenschaftlichen Methoden ein so hohes Gut wie die Steuergerechtigkeit entwickeln, beschreiben und den dafür Verantwortlichen ans Herz legen kann. Man braucht sich also als mit dem Steuerwesen befaßter Fachmann nicht nur immer wieder zu schämen, wenn man mit Vertreter anderer Disziplinen zusammenkommt – zu schämen ob der imperfekten und kleinlichen Regelungen, der immerwährenden Änderungen, der Inkonsequenzen in der Ausgestaltung des Steuerrechts, der Rechtssprünge in der Rechtsprechung, der Engstirnigkeit mancher Finanzverwaltungsäußerungen, der öden Steuervermeidungs- und -umgehungssucht mancher Steuerpflichtiger und (leider auch) mancher Steuerberater. Man weiß nämlich: Es gibt auch eine Wissenschaft, die Entwürfe für ein auf Gerechtigkeit abstellendes geordnetes und transparentes Steuerrecht entwickelt hat. Sie, verehrter Herr Kollege *Tipke*, gehören in die allererste Reihe der Persönlichkeiten, denen wir und das gesamte Steuerrecht, zu dessen Ehrenrettung Sie erheblich beitragen, dies verdanken. Und deshalb danken wir Ihnen.

II. Dankesworte

Professor Dr. Klaus *Tipke*
Universität Köln

Ich danke den Mitgliedern des Fachinstituts der Steuerberater dafür, daß sie mich für preiswürdig befunden haben. Und ich danke *Gerd Rose* für seine profunde, verständnisvolle und großmütige Laudatio. Steuerrechtler können sich offenbar auch dann verstehen, wenn der eine als Betriebswirt, der andere als Jurist gestartet ist.

Es liegt nahe, daß man sich gegen Ende seines Wirkens auch selbst fragt: Hat dein Wirken etwas bewirkt – oder läßt sich dein Wirken auch hinwegdenken, ohne das irgendetwas anders wäre? Und woran läßt sich eine etwaige Wirkung in unserem Tätigkeitsbereich überhaupt messen? An der Zahl und am Umfang der Veröffentlichungen? An der Zahl der Auflagen, am Absatz der Bücher? An dem durch die Veröffentlichungen ausgelösten Echo, wie es sich etwa in den Zitaten in Literatur und Rechtsprechung niederschlägt?

Mein Verleger, so denke ich, wird mir sicher gern bestätigen, daß er meine Bücher überdurchschnittlich gut hat absetzen können. Hätte er irgendwo Verluste erlitten, so wäre das jedenfalls nicht auf mich zurückzuführen. Der Buchabsatz ist allerdings kein unangefochtener Wirkungsmaßstab. Abgesehen davon, daß Bücher gekauft werden können, ohne daß sie gelesen und ausgewertet werden: Es gibt Kollegen, die die Tatsache, daß ihre Bücher verschmäht werden, als Beweis für das hohe Niveau ihrer Produktion werten. Sie ziehen z. B. einen Vergleich mit dem Fernsehen: hohes Niveau, niedrige Einschaltquote, und umgekehrt. Auch wenn der Vergleich wissenschaftlicher Bücher mit dem Fernsehen erheblich hinken dürfte: Er sei ihnen als Trost gegönnt. Wenn es richtig ist, daß Beamte und Richter sich kaum Fachliteratur anzuschaffen pflegen, sondern sich bei Bedarf in der Behördenbibliothek bedienen, so habe ich vor allem Ihnen, den Steuerberatern, für die freundliche Aufnahme meiner Publikationen zu danken. Ich kann mich auch wirklich nicht darüber beklagen, daß andere Fachautoren und Richter mich nicht oft genug zitiert hätten. Allen, die das getan haben, gilt ebenfalls mein Dank, selbst wenn das Zitat nur lautete: „Anderer Ansicht *Tipke*“. Auch wenn ich wissenschaftliche Arbeiten – Dissertationen, Habilitationsschriften, Lehrbücher, Monographien – lese, kann ich mit dem Echo meiner Lehre

wohl zufrieden sein. Das gilt auch für manche steuerökonomische, auch für manche ausländische Arbeit. Auch dafür bin ich dankbar.

Der Buchabsatz kann m. E. auch unter einer unverständlichen oder schwerverständlichen Sprache leiden. Ich meine nicht, daß gerade eine solche Sprache einen Autor als Wissenschaftler auszeichne. Meinen Studenten und Doktoranden habe ich immer wieder gesagt: Wer wirklich etwas zu sagen hat (nicht nur Quatsch mit Fußnoten), kann auf scheinwissenschaftliches Kauderwelsch, auf wabernden, wallenden Gedankennebel, auf Schwadronieren in dunklen Worten, auf gedrechselte Satzkonstruktionen verzichten. Ich habe mir selbst immer wieder gesagt: Schreibe so, daß du nicht in den Verdacht gerätst, du hättest dich selbst nicht verstanden! Schreibe so, daß du dich auch dann noch verstehst, wenn du dich nach einigen Jahren noch einmal lesen mußt!

Es ist wohl nicht selbstverständlich, daß ein Jurist, der Hochschullehrer eingeschlossen, sich auch mit dem Thema „Gesetzgebung“ befaßt. Abgesehen davon, daß die Gesetzgebung mich immer interessiert hat, wurde ich zum ersten Mal mit dem Thema konfrontiert, als ich noch Finanzrichter in Hamburg war. Damals trat ein politischer Verein mit der Bitte an mich heran, ich möge doch über das Thema referieren: „Steuerrecht – Wirklichkeit und Ideal“. Mit dem Leichtsinn und der Unbekümmertheit eines steuerrechtspolitischen Ignoranten sagte ich zu. Vielleicht glaubte ich auch noch an das, was Juristen sich gern einreden: „Ein Volljurist kann alles!“ Während der glücklicherweise reichlich bemessenen Vorbereitungszeit bemerkte ich bald, daß die steuerjuristische Literatur zu meinem Thema so gut wie nichts hergab, schon gar nicht etwas Steuerübergreifendes. So geriet ich zum ersten Mal an finanzwissenschaftliche Literatur. Schon in meiner Richterzeit war mir bewußt geworden: Wie wenig helfen u. U. die zahllosen Entscheidungen über Auslegungsqüsilien, wenn die großen, im Gesetz selbst angelegten Ungerechtigkeiten bestehen bleiben! Was hilft es zum Beispiel, über etwa 100 Auslegungsfragen zum Bewertungsgesetz zu befinden, die Grund-Ungerechtigkeit der unterschiedlichen Bewertung des Grundbesitzes einerseits und des Finanzvermögens andererseits aber zu ignorieren? Als ich Hochschullehrer wurde, wußte ich, daß eine Riesenaufgabe auf den wartete, der meinte, das Steuerrecht müsse durchgehend auf eine ethische Grundlage gestellt und entsprechend systematisiert werden.

Die Anfangsvoraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten besteht m. E. nicht vor allem darin, daß man in der Lage ist, möglichst viele fremde Gedanken zusammenzutragen und mit einem Fußnotenkatalog zu versehen, sondern darin, daß man in der Lage ist, sich zu wundern – zum

Beispiel über den Inhalt eines Gesetzes –, daß man etwas für fragwürdig hält, was andere für selbstverständlich halten und daher bedenkenlos anwenden, daß man Interesse über das einem während der Ausbildung Präsentierte hinaus hat, daß man sich nicht durch Ehrfurcht vor Autoritäten, vor Mächtigen, vor dem Gesetzgeber unnötig hemmen läßt – und daß man ein Mindestmaß an Selbstvertrauen in das eigene Denkvermögen mitbringt, das Vertrauen, man könne es wohl schaffen, zu besseren Einsichten oder Erkenntnissen zu kommen.

Ich würde mir wirklich selbst etwas vormachen, würde ich mir einreden, ich hätte im Bereich „Gesetzgebung“ durch meine Ideen etwas bewegt. Man hat mir gesagt, ich hätte andere deshalb nicht für mich einnehmen können, weil meine Kritik an der Gesetzgebung zu gradlinig, zu deutlich, zu ungeschützt, zu zersetzend daherkomme. Ich weiß, ich liebe den Klartext. Das hat aber mit der Sache nichts zu tun. Ich habe doch wirklich nicht nur kritisiert, sondern auch konstruktive Vorschläge gemacht. Steuerrechtlich zersetzend haben m. E. diejenigen gewirkt, die ein noch relativ systematisches Steuerrecht nach und nach in ein chaotisches verwandelt haben. Den wirklichen Grund dafür, daß der Zustand der Gesetze – keineswegs nur der Steuergesetze und keineswegs nur der deutschen Gesetze – sich im Laufe der Zeit eher verschlechtert als verbessert, sehe ich in den Realien der Parteien- und Verbändedemokratie. Die Parteien und die Interessenverbände formulieren die Ansprüche ihrer Klientel im allgemeinen ohne ethische Grundlage. Der Verbandsfunktionsnärsegoismus schürt den Individuallegoismus der Klienten und beruft sich formal auf eine Besitzstands-„Gerechtigkeit“. Vor den Wahlen werden gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse artikuliert und entsprechende Versprechen abgegeben. Werte, Prinzipien bleiben daher zumeist auf der Strecke. Wann hat denn je im Parlament eine große Debatte über die Grundfragen der Steuergerechtigkeit stattgefunden? Ich meine eine inhaltlich-sachliche Diskussion, nicht die gebetsmühlenhafte Bemühung des Schlagwortes „soziale Gerechtigkeit“.

Gern hätte ich es gesehen, wenn unser Land über ein exportfähiges, gerechtigkeitsorientiertes Steuerrecht verfügt hätte, geeignet auch für die neuen Länder der Bundesrepublik, ein Modell für Europa und ein Vorbild auch für die GUS-Staaten. Von einem solchen Anliegen war man immer weit entfernt, die Prioritäten galten der nächsten Wahl. Über sie blickte man nicht hinaus. Was die Zukunft betrifft, so kann man nach aller Erfahrung nur pessimistisch sein. Jedoch bin ich auch nicht ganz ohne Hoffnung. Der Paradigmenwechsel von der bloß formalen hin zur inhaltlichen Rechtsstaatlichkeit und damit auch zur Steuergerechtigkeit ist

möglich, zumal mit Unterstützung des Bundesverfassungsgerichts. Er wird vom Grundgesetz mit seinen verbindlichen Grundrechten gefordert. Das Grundgesetz verlangt nicht nur die formale Demokratie, sondern auch den inhaltlichen Rechtsstaat. Jeder Paradigmenwechsel scheint indessen mindestens einen Generationswechsel vorauszusetzen. Einstweilen brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn sich Enttäuschung als Zynismus artikuliert, etwa in Sentenzen wie: „Wir wollten Gerechtigkeit, aber wir bekamen den (real existierenden) Rechtsstaat (bundesrepublikanischer Prägung)!“ Oder: „Es gibt nicht nur die Gerechtigkeit, es gibt auch die (jedes Gesetz ohne Rücksicht auf seinen ungerechten Inhalt anwendende) Justiz!“

So ist es wohl immer: Am Ende bleibt eine gewisse Hoffnung, die Hoffnung auf Langzeitwirkung. Der Realist weiß, daß auch sie sich nur selten erfüllt. Wenn er das Seine auf seinem Platz nach Kräften meint getan zu haben, kann er indessen auch solche Auspizien gut ertragen.

Das Standortsicherungsgesetz auf dem Prüfstand

Prof. Dr. Joachim Lang
Direktor des Instituts für Steuerrecht,
Universität Köln

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Problemstellung (S. 10)</p> <p>II. Senkung der Körperschaft- und Einkommensteuersätze (S. 12)</p> <p>1. Schwierigkeiten von Steuersatzsenkungen in Deutschland (S. 12)</p> <p>2. Verschiedene Reformalternativen (S. 14)</p> <p>2.1 Isolierte Senkung von Körperschaftsteuersätzen (S. 14)</p> <p>2.2 Option der Personenunternehmen für die Körperschaftsteuer (S. 14)</p> <p>2.3 Umgestaltung der Körperschaftsteuer zu einer rechtsformneutralen Unternehmensteuer (S. 14)</p> <p>2.4 Die Lösung des Standortsicherungsgesetzes (S. 15)</p> <p>3. Verletzt die einkommensteuerliche Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte den Gleichheitssatz? (S. 17)</p> <p>4. Konsequenzen der Steuersatzsenkungen für die Steuerberatung (S. 20)</p> <p>III. Verschlechterung und Verbesserung von Abschreibungsbedingungen; Neuregelung des Verlustabzuges (S. 20)</p> | <p>1. Verletzung des Nettoprinzips durch das Streichen der degressiven AfA für Betriebsgebäude (S. 21)</p> <p>2. Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe; Verlängerung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz (S. 21)</p> <p>3. Wahlrecht zwischen Verlustrücktrag und Verlustvortrag (S. 22)</p> <p>IV. Das deutsche Körperschaftsteuersystem auf dem Wege zur Europatauglichkeit? (S. 23)</p> <p>1. Neuordnung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens (S. 23)</p> <p>2. Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung (S. 26)</p> <p>V. Abschaffung und Änderung von Substanzsteuern (S. 29)</p> <p>1. Standort Deutschland versus Gewerbesteuer und Vermögensteuer (S. 29)</p> <p>2. Zuteilbarer erbschaftsteuerlicher Freibetrag von 500 000 DM für Betriebsvermögen (S. 29)</p> <p>VI. Resümee (S. 30)</p> |
|---|--|

Steuerberater-Jahrbuch 1993/94

zugleich Bericht
über den 45. Fachkongreß der Steuerberater
Köln, 19. und 20. Oktober 1993

Herausgegeben
im Auftrag des Fachinstituts der Steuerberater von

Prof. Dr. Norbert Herzig Dipl.-Kfm. Manfred Günkel
Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer

Dr. Dr. Ursula Niemann
Steuerberater



Verlag Dr. Otto Schmidt · Köln

Zitierweise: *Verfasser, Stbjb.* 1993/94, Seite

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Steuerberater-Jahrbuch 1993/94: zugleich Bericht über den 45. Fachkongress der Steuerberater, Köln, 19. und 20. Oktober 1993 / hrsg. im Auftr. des Fachinstituts der Steuerberater von Norbert Herzig ... – Köln: O. Schmidt, 1994

ISBN 3-504-62639-9

NE: Herzig, Norbert [Hrsg.]; Fachkongress der Steuerberater <45, 1993, Köln >

ISSN 0081-5519

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Unter den Ulmen 96-98, 50968 Köln
Tel.: 02 21/9 37 38-01, Fax: 02 21/9 37 38-9 21

© 1994 by Verlag Dr. Otto Schmidt KG

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Bercker Graphischer Betrieb GmbH, Kevelaer

Printed in Germany

Vorwort der Herausgeber

Am 19. 10. 1993 eröffnete Herr Professor Dr. Herzig, Vorsitzender des Fachinstituts der Steuerberater, den 45. Fachkongreß der Steuerberater im Gürzenich zu Köln. Der Kongreß begann mit der Verleihung des Gerhard-Thoma-Ehrenpreises an Herrn Professor Dr. Tipke, emeritierter Ordinarius für Steuerrecht an der Universität zu Köln. Mit der Preis-Verleihung wird, wie Herr Professor Dr. Rose in der Laudatio zum Ausdruck brachte, das bisherige wissenschaftliche Gesamtwerk Tipkes gewürdigt. Er habe das Steuerrecht auf eine andere Ebene als die des gewohnten Umgangs mit schwierigen Fällen gehoben und auch die Hoffnung nicht aufgegeben, daß doch noch so etwas wie ein hinreichend transparentes, an Gerechtigkeitsvorstellungen orientiertes Steuerrecht entstehen könne. Tipke dankte für Preisverleihung und Laudatio.

Referate und Podiumsdiskussion waren vor allem den im Herbst 1993 aktuellen Problemen des Steuerrechts gewidmet: Standortsicherungsgesetz, Erfahrungen mit dem Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz sowie Einheitsbewertung und Vermögensteuer ab 1. Januar 1993. Weitere Schwerpunkte bildeten Referate zu bilanzsteuerrechtlichen Fragen bezüglich steuerrechtlicher Gestaltungen bei ausgewählten betrieblichen Sozialleistungen und der Besteuerung im qualifizierten faktischen Konzern.

Der zweite Kongreßtag begann traditionsgemäß mit dem Referat über aktuelle Rechts- und Steuerprobleme des mittelständischen Unternehmens. Mittelständischen Problemen waren auch die Referate über die Besteuerung von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften im Nachlaß und die Analyse der neuen Rechtsprechung des BFH zur Vermögensübertragung gegen dauernde Versorgungsleistungen gewidmet.

Dem internationalen Steuerrecht galten die Ausführungen über das neue OECD-Musterabkommen und die deutsche Abkommenspolitik. Die steuerlichen Probleme von Unternehmungen, die mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, beschäftigten die Referenten am Nachmittag des zweiten Kongreßtages. Es wurden folgende Themen behandelt: Gesellschafterzuschuß und steuerfreier Sanierungsgewinn, Verlustverwertungsstrategien bei Kapitalgesellschaften und bei Personengesellschaften und schließlich die Besteuerung kapitalersetzender Darlehen.